



Amtsgericht Detmold

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 04.12.2025, 09:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 12 (Nebengebäude), Gerichtsstraße 6, 32756
Detmold**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Horn-Bad Meinberg, Blatt 6078,
BV lfd. Nr. 11**

Gemarkung Bad Meinberg, Flur 3, Flurstück 379, Gebäude- und Freifläche,
Schlehdornweg 14, Größe: 202 m²

BV lfd. Nr. 12

Gemarkung Bad Meinberg, Flur 3, Flurstück 952, Gebäude- und Freifläche,
Schlehdornweg 12, Größe: 263 m²
versteigert werden.

Lt. Gutachten: Zwei Grundstücke, bebaut mit jeweils einer Doppelhaushälfte (BJ 1945) und einer Garage.

Schlehdornweg 14 (Flurstück 379): Baujahr ca. 1945, Modernisierungen 1989, 2020, WF. ca. 51 m², desolater Erhaltungszustand.

Schlehdornweg 12 (Flurstück 952): Baujahr ca. 1945, Anbau 1989, Modernisierungen 1989, 2020, sehr schlechter Erhaltungszustand. 2 Separate Wohnungen, WF ca. 56 m² (Whg. 1) bzw. 35 m² (Ehg. 2).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.08.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

47.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Bad Meinberg Blatt 6078, lfd. Nr. 11 9.000,00 €
- Gemarkung Bad Meinberg Blatt 6078, lfd. Nr. 12 35.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.